Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3850

Haus & Grund®
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Der Vorsitzende

Haus & Grund Schleswig-Holstein, Postfach 2307, 24022 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Bildungsausschuss –
Landeshaus
per Email:
ole.schmidt@landtag.ltsh.de

Haus & Grund Schleswig-Holstein
Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Unser Zeichen sm/bž
Datum 16. Januar 2009

Änderung des Denkmalschutzgesetzes; Ihr Az.: L 213

Ihr Schreiben vom 19. November 2009

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den übersendeten Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 16/1380 (neu) und den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 16/2248, Stellung nehmen zu dürfen.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf den Gesetzentwurf der Landesregierung, da in diesem die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalten sind.

Vorbemerkung

Der Anlass für den Gesetzentwurf hat sich erledigt. Bei einem ersten Gespräch mit der Staatskanzlei über ein neues Denkmalrecht im Lande wurde deutlich, dass die Beseitigung eines Wasser- sowie eines Pegelturmes an der Schleusenanlage Brunsbüttel am Nord-Ostsee-Kanal durch das Wasser- und Schifffahrtsamt den Anstoß gab, das bisherige Denkmalschutzgesetz neu zu fassen. Nach geltendem Recht gäbe es keine Möglichkeit, einen derart eklatanten Fall des Denkmalfrevels angemessen zu ahnden. Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 2008 (Az. 7 A 4/07) steht allerdings fest, dass die Beseitigung rechtmäßig war. Demzufolge besteht kein Anlass mehr, das Gesetz zu ändern.

Aus unserer Sicht erscheinen uns in den wenigen bedauerlichen Ausnahmefällen Versachlichung und mehr Gelassenheit angebracht. Auf derartige Fälle muss nicht, wie sonst häufig bei „deutscher Gründlichkeit“ üblich, mit gesetzlichen Zwangsmaßnahmen reagiert werden.

Telefon 04 31 / 6 63 61 10
Telefax 04 31 / 6 63 61 88
Anschrift Sophienblatt 3, 24103 Kiel
info@haus-und-grund-sh.de
www.haus-und-grund-sh.de

I. Anlass für ein neues Denkmalschutzgesetz

Ein neues Denkmalschutzgesetz ist aus unserer Sicht überflüssig. Das bisherige Denkmalrecht hat sich bewährt. Das Verfahren zur Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalbuch ist weder veraltet noch schwerfällig. Es trägt vielmehr sowohl den Interessen des Staates am Erhalt von Kulturdenkmalen als auch der betroffenen Eigentümer in sehr sorgfältiger und bürgernaher Weise Rechnung. Jeder einzelne Fall wird detailliert geprüft. Gerade aufgrund dieser detaillierten Prüfung unter frühzeitiger Beteiligung der Betroffenen ist es in der Vergangenheit zu überaus wenigen streitigen Verfahren gekommen. In den wenigen Widerspruchsverfahren – zum Beispiel siebzehn im Jahr 2007, wie im Rahmen der bisherigen Gespräche deutlich wurde – konnte regelmäßig eine einvernehmliche Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden. Dies ist unter anderem der Arbeit des paritätisch besetzen Denkmalrates zu verdanken. Die Beteiligten haben sich gegenseitige Sachkompetenz und das Bemühen nach einvernehmlichen Lösungen bescheinigt.

II. Ziele des Gesetzes

Die Ziele des Gesetzes Deregulierung, Bürokratieabbau und höhere Akzeptanz des Denkmalschutzes werden in dem Entwurf verfehlt.

1. Deregulierung

Die immer wieder vorgetragene Behauptung, das neue Gesetz sei durch Straffung dereguliert worden, trifft nicht zu. Der Entwurf fasst lediglich die Entschädigungsregelungen in weniger Vorschriften zusammen, die nun mehr Absätze haben als zuvor.

2. Bürokratieabbau

Die Umsetzung des geplanten neuen Denkmalrechtes wird zu mehr Bürokratie führen. Dies liegt daran, dass bislang ca. 7.000 Denkmale in das Denkmalbuch eingetragen sind. Diese Zahl erhöht sich mit Inkrafttreten des Gesetzes um 20.000 bis 25.000. Bei diesen weiteren, bisher sogenannten einfachen Denkmalen liegt die Bestandserfassung teilweise über zwanzig Jahre zurück. Das heißt, die Denkmalbehörden wissen bei den dann eingetragenen Denkmalen noch nicht einmal, ob diese überhaupt noch existieren. Aufgrunddessen ist eine Inventarisierung dieser 20.000 bis 25.000 Denkmalen erforderlich, was erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen wird.

Des weiteren ist es nach § 7 des Gesetzentwurfes notwendig, z. B. Instandsetzungen von Kulturdenkmalen und andere Maßnahmen genehmigen zu lassen. Das bedeutet, wer z. B. zur Energieeinsparung wärmedämmende Fenster nachrüsten will, weil die bisher vorhandenen Fenster in einem Kulturdenkmal instandsetzungsbedürftig geworden sind, benötigt eine Genehmigung der Denkmalbehörde. Das Gesetz hat also zur Folge, dass die Zahl der Genehmigungsverfahren sprunghaft ansteigen wird, da sich die Zahl der Denkmale ungefähr verdreifacht.

Ebenso wie der geplante deklaratorische Denkmalschutz wird es im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren zu einer Verlagerung der Denkmalproblematik auf die Verwaltungsgerichte kommen. Diese werden mit massiven zusätzlichen Belastungen rechnen müssen.

3. Akzeptanz

Der deklaratorische Denkmalschutz wird die Akzeptanz der Eigentümer eines Kulturdenkmales erheblich reduzieren. Seine Beteiligung findet nach dem Entwurf nicht mehr statt. Er wird nur noch mit dem Ergebnis durch einfache Benachrichtigung konfrontiert. Wie uns aus der Erfahrung in der Beratung unserer 91 Haus & Grund Vereine mit 62.000 Mitgliedern bekannt ist, führt

ein derartiges Vorgehen der Verwaltung beim Bürger zu Widerstand, da dieser die Eintragung als Entscheidung „par Ordre de mufti" empfinden wird. Der Rechtsweg wird für den Betroffenen nachteilig verkürzt, da das Widerspruchsverfahren entfällt. Wie zuvor dargestellt, hat dieses oftmals zu einvernehmlichen Lösungen geführt, die eine Klage überflüssig machten. Die Rechtsfolge des Entwurfs, der Rechtsweg bliebe mit der Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht offen, muss dagegen in die Kategorie „Friss Vogel oder stirb!" verwiesen werden. Der Gesetzentwurf schränkt den Rechtsschutz der Eigentümer aber auch das partnerschaftliche Verhältnis zum Staat unzumutbar ein.

Aufgrund der Vielzahl der nicht inventarisierten Denkmäler ist es sehr wahrscheinlich, dass zahlreiche Denkmale nicht mehr in der den Denkmalbehörden bekannten Form bestehen und unter Umständen die Denkmaleigenschaft verloren haben. Dem Eigentümer muss die Möglichkeit bleiben, die Denkmalbehörde in einem Vorverfahren rechtzeitig informieren und sich ggf. mit ihr in einen Aufklärungsdialog begeben zu können, ohne gleich beim Verwaltungsgericht Klage erheben zu müssen.

Positiv ist in dem neuen Entwurf die Beibehaltung des Denkmalrates, dem es allein zukommen wird, die völlige Verselbständigung des behördlichen Denkmalschutzes zu verhindern. Ihm sollte wie bisher die bewährte Aufgabe zukommen, in einem Vorverfahren zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Wie dargestellt, wird die Zahl der Genehmigungsverfahren sprunghaft ansteigen (§ 7). Dabei begrüßen wir, dass eine genehmigungspflichtige Maßnahme als genehmigt gilt (§ 7 Absatz 3), wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten einen Bescheid erlässt und die Unterlagen vollständig sind. Aus unserer Sicht ist auch eine Frist von einem Monat zur Prüfung der Unterlagen ausreichend.

III. Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat erhebliche Auswirkungen auf die Wohnungswirtschaft und die Städteplanung und stößt daher auf unsere erhebliche Bedenken.

In einer Anhörung durch die Staatskanzlei am 20. Februar 2008 ist deutlich geworden, dass die Landesregierung bei Kulturdenkmalen überwiegend historische Gebäude wie Gutshäuser im Auge hat. Bei diesen ist die Eigenschaft des Kulturdenkmals unproblematisch gegeben. Diesbezüglich gab und gibt es auch überaus selten schwerwiegende Auseinandersetzungen.

Die Denkmalpflege nimmt darüber hinaus aber auch zunehmend Nachkriegsbauten in das Visier.

Das wird an dem Artikels „Eine Zukunft für unsere jüngste Vergangenheit – Denkmalpflege beginnt in der Gegenwart" von Astrid Hansen in der Zeitschrift „Denkmal! 13/2006" (Seite 7-16) deutlich. Die Eigenschaft eines Kulturdenkmals könnte auch zeitgenössischen Nachkriegsbauten zukommen wie zum Beispiel der so genannten „Klagemauer" (Astrid Hansen aaO., S. 7) in der Holtenauer Straße in Kiel. Bei den Gebäuden handelt es sich um einfache Wohngebäude aus den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Der Bauherr hat diese in den letzten Jahren modernisiert. Derartige Maßnahmen wären als Instandsetzung oder Veränderung nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 des Entwurfs des Denkmalschutzgesetzes genehmigungsbedürftig. Wie an den Ausführungen der Autorin ersichtlich wird, könnte die Genehmigung nach § 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz versagt werden, da Baumaßnahmen das Gebäude im beschriebenen Beispiel „ durch Überformungen und Umbauten seines Denkmalwertes beraubt" habe (Astrid Hansen, aaO., S. 7).

Gleiches gilt sinngemäß für die so genannten Pavillonbauten auf dem Alten Markt in Kiel (Astrid Hansen, aaO. S. 8 ff. und ausführlich: „Zur Segelolympiade der Welt zeigen, welcher Wille zur Neugestaltung die Stadt belebt... Die Bebauung des Kieler Marktplatzes von 1972" von Astrid

Hansen und Heiko K. L. Schulze, in: Denkmal!, Zeitschrift für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein, Kiel 2008, Seite 17-40).

Anhand dieses Beispiels wird die Problematik deutlich, die die beabsichtigte Ausweitung des Begriffs „Kulturdenkmal" und der deklaratorische Denkmalschutz mit sich bringt.

Sofern Gebäude wie die zuvor beschriebenen künftig im Denkmalbuch als Kulturdenkmale eingetragen würden, hätte das gravierende wohnungswirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen.

Insbesondere Instandsetzungs- u. Modernisierungsmaßnahmen dulden oftmals keinen Aufschub. Auch bei Maßnahmen der energetischen Sanierung, wie dem Einbau einer Wärmedämmung oder Modernisierungsmaßnahmen, wie dem Nachrüsten von Balkonen, drohen dem Eigentümer erhebliche wirtschaftliche Nachteile, wenn er die Arbeiten nicht wie geplant durchführen kann. Günstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind befristet und Bereitstellungszinsen sind sehr aufwendig. Bei der unter Umständen notwendigen gerichtlichen Durchsetzung der Genehmigung kann es Jahre dauern, bis der Eigentümer Klarheit hat, ob er seine Maßnahme durchführen darf. Das ist mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit nicht zu vereinbaren.

Nicht sanierte und modernisierte Wohngebäude aus den fünfziger Jahren sind kaum noch vermietungsfähig. Regelmäßig verfügen diese Immobilien weder über Balkone oder eine zeitgemäße Wärmedämmung. Genau diese Baumaßnahmen sind bei der „Klagemauer" durchgeführt worden und haben damit, sofern man der Autorin folgte, die Gebäude ihres Denkmalwertes „beraubt". Der Gebäudeeigentümer wird durch diese Ausuferung des Denkmalschutzes auf zeitgenössische Gebäude an einer wirtschaftlichen Nutzung gehindert. Das führt für den Gebäudeeigentümer zu schizophrenen Ergebnissen. Einerseits ist der Eigentümer eines Kulturdenkmals, bei dem Veränderungen aufwendig durch die Denkmalbehörde genehmigt werden müssen. Andererseits wird von ihm verlangt, den älteren Gebäudebestand energetisch zu sanieren, um einen Beitrag für den Klimaschutz und die Energieeinsparung zu leisten. Das ist insbesondere deshalb problematisch, da die Nutzer derartiger Gebäude nicht in dem Bewusstsein eine Wohnung mieteten, ein Denkmal zu bewohnen. Der Bewohner eines klassischen Herrenhauses wird seine Anforderungen an Energieeinsparung und Komfort an die historischen Eigenschaften der Immobilie anpassen. Dem Nutzer eines zeitgenössischen Gebäudes wird es demgegenüber gleichgültig sein, ob übereifrige Denkmalpfleger hier ein Kulturdenkmal erkennen. Dem Mieter wird es vielmehr darauf ankommen, ob die Wohnung seinen Bedürfnissen gerecht wird oder diese schlicht nicht mieten. Die Folge konnte gerade bei der Kieler Holsatiamühle betrachtet werden: Verfall und in Folge Abriss der Immobilie.

Auch städtebaulich führt die geplante Ausweitung des Denkmalschutzes zu unvertretbaren Schieflagen; nicht nur für die Kommunen, sondern auch für die Grundstückseigentümer. Dies wird am Beispiel der Pavillons auf dem Alten Markt ersichtlich, die allgemein als Schandfleck in der Kieler Innenstadt angesehen werden. Würden diese Kulturdenkmal, wäre deren Beseitigung nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 Denkmalschutzgesetz genehmigungspflichtig. Eine städtebaulich dringend notwendige Überplanung des Alten Marktes ohne diese Gebäude, an der naturgemäß auch die Grundstückseigentümer Interessen hätten, wäre ohne weiteres nicht möglich. Sowohl die in Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz geschützte Planungshoheit der Kommunen als auch das in Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Eigentum wäre betroffen. Gravierender wären die Auswirkungen an gesamten Stadtteilen, wie z. B. Kiel-Mettenhof, das sowohl als exemplarische Bausünde der 60er gelten kann, aber aus Gesichtspunkten des Denkmalschutz als Umsetzung der Theorien des berühmten Architekten Le Corbusiers, die Lebensbereiche Arbeiten, Wohnen und Freizeit strikt zu trennen (siehe z. B. http://www.focus.de/kultur/kunst/le-corbusier_aid_130879.html) angesehen werden könnte. Würden diese Stadtteil Denkmalbereich, wäre weder eine geordnete städtebauliche Entwicklung noch die dringend notwendige Sanie-

rung und Modernisierung ohne ein aufwendiges denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren denkbar.

IV. Zusammenfassung

Die Eigentümerschutzgemeinschaft Haus & Grund Schleswig-Holstein als Interessenvertretung von 62.000 privaten Haus- und Grundeigentümern lehnt den Gesetzentwurf und dabei den deklaratorischen Denkmalschutz ab.

Aus unserer Sicht ist eine Novellierung überflüssig. Aufgrund weniger bedauerlicher Einzelfälle ist die Änderung eines in fünfzig Jahren bewährten Gesetzes nicht notwendig. Vorbilder in anderen Bundesländern zu suchen, überzeugt nicht. Dann wäre der Föderalismus überflüssig.

Der Entwurf trägt nicht zur Deregulierung bei.

Das neue Gesetz führt zu mehr Bürokratie und Kosten.

Die bisher bestehende hohe Akzeptanz des Denkmalschutzes bei den Eigentümern von Kulturdenkmalen würde beträchtlich sinken und unnötig gefährdet.

Die Auswirkungen auf die Wohnungswirtschaft und den Städtebau wären beträchtlich, wenn zeitgenössische Nachkriegsbauten aufgrund übereifriger Denkmalpfleger in das Denkmalbuch eingetragen würden. Notwendige Modernisierungsmaßnahmen oder Überplanungen wären nur nach zeit- und kostenintensiven Genehmigungsverfahren oder gar nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Jochem Schlotmann
Verbandsvorsitzender